

1424 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t  
des Sozialausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 4. Juli 1975 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste geändert wird

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates sollen, korrespondierend zum Gesetzesbeschluß des Nationalrates betreffend eine Novelle zum Ärztegesetz, Angehörige des Krankenpflegefachdienstes und einiger medizinisch-technischer Dienste zur Verabreichung von Injektionen und zur Blutabnahme berechtigt werden. Weiters soll die bisher geltende Sonderbestimmung für die sogenannten Volksdeutschen im Hinblick auf das Bundesverfassungsgesetz vom 3. Juli 1973, BGBl.Nr. 390, zur Durchführung des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassischer Diskriminierung, entfallen. Ferner sollen mehrere im Wege des Beirates für Krankpflegefragen an den Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz herangetragene Wünsche der Berufsorganisationen der Krankenpflegefachdienste und der medizinisch-technischen Dienste verwirklicht werden.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 8. Juli 1975 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 4. Juli 1975 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 8. Juli 1975

T r a t t e r  
Berichterstatter

L i e d l  
Obmann